Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/29 2Ob713/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1954

Norm

AußStrG §11 Abs2 B2

Rechtssatz

Der Nachteil für dritte Personen, nämlich für die übrigen Erben, kann darin gelegen sein, daß jene erbberechtigte Person, die an die Stelle eines in der Einantwortungsurkunde genannten Erben treten sollte, mit der von den übrigen Erben vereinbarten außergerichtlichen Erbteilung möglicherweise nicht einverstanden sein wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 713/54
  Entscheidungstext OGH 29.09.1954 2 Ob 713/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0007268

Dokumentnummer

JJR_19540929_OGH0002_0020OB00713_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at